

**Deutscher Bundestag**

**18. Wahlperiode**

**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für  
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
18(6)72

11. November 2014

11. November 2014

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**– Drucksache 18/2601 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht**

Zusammenstellung mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht<sup>*)</sup></b>	<b>Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht<sup>*)</sup></b>
<b>Vom ...</b>	<b>Vom ...</b>
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

<sup>\*)</sup> Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>	<b>Änderung des Strafgesetzbuches</b>
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Die Angabe zu § 5 wird durch folgende Angabe ersetzt:	
„§ 5 Auslandstaaten mit besonderem Inlandsbezug“.	
b) Die Angaben zu den §§ 184d bis 184g werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien	
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen	
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution	
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution	
§ 184h Begriffsbestimmungen“.	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
„§ 5	
Auslandstaaten mit besonderem Inlandsbezug“.	
b) Die Nummern 6 und 6a werden durch folgende Nummer 6 ersetzt:	b) Die Nummern 6 und 6a werden durch folgende Nummer 6 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit	„6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit
a) in den Fällen der §§ 234a und 241a, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat Deutsche ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,	a) un verändert
b) in den Fällen des § 235 Absatz 2 Nummer 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, und	b) un verändert
c) in den Fällen des § 237, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;“.	c) in den Fällen des § 237, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist <b>oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“</b> .
c) Die Nummern 8 und 9 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 9a ersetzt:	c) un verändert
„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 174 Absatz 1, 2 und 4, der §§ 176 bis 179 und des § 182, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;	
9. Straftaten gegen das Leben	
a) in den Fällen des § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist, und	
b) in den übrigen Fällen des § 218, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9a. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	
a) in den Fällen des § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist, und	
b) in den Fällen des § 226a, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“.	
3. In § 6 Nummer 6 werden die Wörter „184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1“ durch die Wörter „184b Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	3. un verändert
4. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 werden die Angabe „21.“ durch die Angabe „30.“ und die Angabe „225 und 226a“ durch die Wörter „180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a und 237“ ersetzt.	4. un verändert
5. § 130 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	
1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,	
b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personengruppen auffordert oder	
c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personengruppen dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,	
2. einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder	
3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.“	
b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.“</p>	
<p>(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.</p>	
<p>6. § 130a wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. un verändert</p>
<p>a) In den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht“ durch die Wörter „verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht“ ersetzt.</p>	
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p>	
<p>„(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer einen in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich macht.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>	
<p>7. § 131 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. un verändert</p>
<p>a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:</p>	
<p>„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p>	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,	
a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht,	
b) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder	
2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien	
a) einer Person unter achtzehn Jahren oder	
b) der Öffentlichkeit	
zugänglich macht oder	
3. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a oder b oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ist der Versuch strafbar.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ werden durch die Wörter „Absatz 1 gilt“ ersetzt.	
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ wird durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.	
8. § 174 wird wie folgt geändert:	8. § 174 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt <i>geändert</i> .	a) Absatz 1 <b>Nummer 3</b> wird wie folgt <b>gefasst</b> :
aa) <i>Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</i>	<b>entfällt</b>
„3. an <i>seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen</i> Abkömmling oder <i>an dem</i> seines Ehegatten <i>oder</i> Lebenspartners oder <i>an einer noch nicht achtzehn Jahre alten</i> Person, <i>die rechtlich sein Abkömmling ist</i> “.	„3. an <b>einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist</b> oder <b>der</b> seines Ehegatten, <b>seines</b> Lebenspartners oder einer Person, <b>mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt</b> “.
bb) <i>Folgender Satz wird angefügt:</i>	<b>entfällt</b>
„ <i>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer an einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person unter sechzehn Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt und dabei ihre ihm gegenüber fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt.</i> “	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	b) <b>unverändert</b>



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen</p>	
<p>1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder</p>	
<p>2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.“</p>	
<p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.</p>	<p>c) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>	<p>d) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt und die Wörter „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ werden gestrichen.</p>	<p>e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt und die Wörter „bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen“ werden gestrichen.</p>
<p>9. § 176 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>9. § 176 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) <i>In Nummer 3 werden die Wörter „durch Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ ersetzt.</i>	a) Nummer 3 <b>wird wie folgt gefasst:</b>
	<b>3. „auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um</b>
	<b>a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder</b>
	<b>b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder“.</b>
b) <i>In Nummer 4 werden nach dem Wort „Inhalts“ ein Komma und die Wörter „durch Zugänglich-Machen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie“ eingefügt.</i>	b) <b>unverändert</b>
10. <i>In § 176a Absatz 3 wird die Angabe „§ 184b Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 oder 2“ ersetzt.</i>	10. <b>unverändert</b>
11. <i>In § 182 Absatz 3 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 vor dem Wort „fehlende“ die Wörter „ihr gegenüber“ eingefügt.</i>	11. <b>unverändert</b>
12. <i>In § 183 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 174 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 174 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.</i>	12. <b>unverändert</b>
13. <i>§ 184 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	13. <b>unverändert</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)“ durch die Wörter „eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst“ gestrichen.	
c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „anbietet“ das Komma und die Wörter „ankündigt oder anpreist“ durch die Wörter „oder bewirbt“ ersetzt.	
d) In Nummer 8 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und werden die Wörter „einem anderen“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt.	
e) In Nummer 9 wird das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „öffentlich“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit“ ersetzt.	
14. Die §§ 184a bis 184d werden durch die folgenden §§ 184a bis 184e ersetzt:	14. Die §§ 184a bis 184d werden durch die folgenden §§ 184a bis 184e ersetzt:
„§ 184a	„§ 184a
Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften	u n v e r ä n d e r t
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,	
1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.</p>	
<p>In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.</p>	
<p>§ 184b</p>	<p>§ 184b</p>
<p>Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften</p>	<p>Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften</p>
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p>
<p>1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie</p>	<p>1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine <b>pornographische</b> Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie <b>zum Gegenstand hat:</b></p>
<p>a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren <i>zum Gegenstand hat oder</i></p>	<p>a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren <b>(Kind),</b></p>
<p>b) die Wiedergabe <i>einer</i> ganz oder teilweise unbedeckten Person unter vierzehn Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung <i>zum Gegenstand hat,</i></p>	<p>b) die Wiedergabe <b>eines</b> ganz oder teilweise unbedeckten <b>Kindes</b> in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung <b>oder</b></p>
	<p>c) <b>die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,	2. un v e r ä n d e r t
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder	3. un v e r ä n d e r t
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.	4. un v e r ä n d e r t
(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.	(2) un v e r ä n d e r t
(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(3) un v e r ä n d e r t
(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.	(4) un v e r ä n d e r t
(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:	(5) un v e r ä n d e r t
1. staatliche Aufgaben,	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder	
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.	
(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.	(6) In den Fällen des Absatzes 2 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder <b>3 oder</b> Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.
§ 184c	§ 184c
Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie	1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine <b>pornographische</b> Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie <b>zum Gegenstand hat:</b>
a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person <i>zum Gegenstand hat</i> oder	a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung <i>zum Gegenstand hat</i> ,	b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder	3. un verändert
4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.	4. un verändert
(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.	(2) un verändert
(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.	(3) un verändert
(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie <i>im Alter von unter achtzehn Jahren</i> mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.	(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie <b>ausschließlich zum persönlichen Gebrauch</b> mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.	(5) un verändert
(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.	(6) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 184d	§ 184d
Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. § 184b Absatz 5 und 6 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
§ 184e	§ 184e
Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.</p>	



Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. § 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.“	
15. Die bisherigen §§ 184e und 184f werden die §§ 184f und 184g.	15. <b>unverändert</b>
16. Der bisherige § 184g wird § 184h und in Nummer 2 werden jeweils die Wörter „einem anderen“ durch die Wörter „einer anderen Person“ sowie das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.	16. <b>unverändert</b>
17. In § 194 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen“ durch die Wörter „oder dadurch begangen, dass beleidigende Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind“ ersetzt.	17. <b>unverändert</b>
18. § 201a wird wie folgt <i>geändert</i> .	18. § 201a wird wie folgt <b>gefasst</b> :
a) <i>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	<b>entfällt</b>
aa) <i>Die Wörter „einem Jahr“ werden durch die Wörter „zwei Jahren“ ersetzt.</i>	<b>(1) „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</b>
	<b>1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,</b>
	<b>2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	<p>3. eine durch eine Tat nach Nummer 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder</p>
	<p>4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.</p>
<p><i>bb) Folgender Satz wird angefügt:</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>„Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, oder unbefugt eine Bildaufnahme von einer unbedeckten anderen Person herstellt oder überträgt.“</i></p>	
<p><i>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>aa) Das Wort „Ebenso“ wird durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe“ und die Wörter „einem Dritten“ werden durch die Wörter „einer dritten Person“ ersetzt.</i></p>	<p><b>(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.</b></p>
<p><i>bb) Folgender Satz wird angefügt:</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p><i>„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.“</i></p>	
<p><i>c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:</i></p>	<p><b>entfällt</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„(3) Wer dadurch, dass er eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer anderen Person zugänglich macht oder sie verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, wird wie folgt bestraft:</p>	<p><b>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,</b></p>
<p>1. mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme einer dritten Person zugänglich macht,</p>	<p>1. <b>herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen oder</b></p>
<p>2. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.</p>	<p>2. <b>sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.</b></p>
<p>(4) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art unbefugt einer anderen Person zugänglich macht oder sie verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, wird wie folgt bestraft:</p>	<p><b>(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</b></p>
<p>1. mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme einer dritten Person zugänglich macht, oder</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>2. mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, wenn er die Bildaufnahme verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.</p>	<p><b>entfällt</b></p>
<p>(5) § 201 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	<p><b>(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmeegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“</b></p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) <i>Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.</i>	<b>entfällt</b>
19. § 205 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	19. <b>unverändert</b>
a) In Satz 1 wird die Angabe „201a,“ gestrichen.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „202a“ durch die Angabe „201a, 202a“ ersetzt.	
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Folgeänderungen</b>	<b>Folgeänderungen</b>
(1) In § 6 Absatz 1 Satz 2 des Deutsche-Welle-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 131 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 131 Absatz 2“ ersetzt.	(1) <b>unverändert</b>
(2) In § 171b Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „184g“ durch die Angabe „184h“ ersetzt.	(2) <b>unverändert</b>
(3) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „§ 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3“ durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 und 2, § 184c Absatz 2“ ersetzt.	1. <b>unverändert</b>
2. In § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „§ 184b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 184b Absatz 2“ ersetzt.	2. <b>unverändert</b>
3. In § 255a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „184g“ durch die Angabe „184h“ ersetzt.	3. <b>unverändert</b>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. Nach § 374 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	4. Nach § 374 Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a des Strafgesetzbuches),“.	„2a. eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a <b>Absatz 1 und 2</b> des Strafgesetzbuches),“.
(4) In § 32 Absatz 5, § 34 Absatz 2, § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „184f“ durch die Angabe „184g“ ersetzt.	(4) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(5) In § 23d Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „181“ durch die Angabe „232, 233“ ersetzt.	(5) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(6) In § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.	(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(7) In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „184g“ durch die Angabe „184h“ ersetzt.	(7) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(8) In § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „184f“ durch die Angabe „184g“ ersetzt.	(8) <b>u n v e r ä n d e r t</b>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/2601 verwiesen.

Die vom Ausschuss insbesondere vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung am 13. Oktober 2014 vorgeschlagenen Änderungen betreffen schwerpunktmäßig die Vorschriften der §§ 184b, 184c und 201a StGB-E. Daneben empfiehlt der Ausschuss eine Erweiterung von § 5 Nummer 6 Buchstabe c StGB-E, eine Modifizierung der Neufassung von § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB sowie eine Erweiterung von § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E und eine Einschränkung von § 374 Absatz 1 Nummer 2a StPO-E.

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB)**

##### **Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Nummer 6 Buchstabe c StGB-E)**

Die vorgeschlagene Änderung in § 5 Nummer 6 Buchstabe c StGB-E entspricht der Empfehlung mehrerer Sachverständiger bei der Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 13. Oktober 2014. Sie soll gewährleisten, dass das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts und der Nationalität des Opfers vollständig und einfacher auch die Fälle von Zwangsheirat erfasst, die im Ausland zum Nachteil von in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen begangen werden. Zwar ermöglicht bereits das geltende Recht eine weitgehende Erfassung dieser Taten, da bei derartigen „Ferienverheiratungen“ in der Regel eine inländische Mitwirkungshandlung der Eltern oder anderer Bezugspersonen vorliegen wird (vgl. hierzu die Erläuterungen im Hinblick auf die Erfassung von im Ausland begangenen Taten der Verstümmelung weiblicher Genitalien in Drucksache 16/13671, Seite 24). Wie auch beim Straftatbestand der Verstümmelung weiblicher Genitalien nach § 226a StGB, für den im Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD eine entsprechende Erweiterung in § 5 Nummer 9a Buchstabe b StGB-E vorgesehen ist (vgl. dazu Drucksache 18/2601, Seite 27), soll die Regelung jedoch vor allem eine Beweiserleichterung darstellen, da es dadurch eines Nachweises einer inländischen Mitwirkungshandlung nicht mehr bedarf.

##### **Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E)**

Der Ausschuss empfiehlt, § 174 Absatz 1 Satz 2 StGB-E zu streichen und durch eine Erweiterung von § 174 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E zu ersetzen. Nach § 174 Absatz 1 Satz 2 StGB-E soll mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer an einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person unter sechzehn Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt und dabei ihre ihm gegenüber fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. Die Formulierung beinhaltet gegenüber der Formulierung, die der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthielt, eine Einschränkung. Gegen die darin vorgeschlagene Formulierung, die allein darauf abstellte, dass der Täter mit dem unter 18

Jahre alten Opfer in häuslicher Gemeinschaft lebt, wurde von verschiedener Seite (zutreffend) vorgebracht, sie sei zu weit und erfasse auch nicht strafwürdige Fälle. Der Ausschuss ist aber der Auffassung, auch die nunmehr vorliegende Fassung gehe über die Zielsetzung hinaus, elternähnliche soziale Verhältnisse in § 174 Absatz 1 StGB angemessen strafrechtlich zu erfassen. § 174 Absatz 1 Satz 2 StGB-E sollte in erster Linie als Täter eines sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen auch Lebensgefährten eines Elternteils des Jugendlichen erfassen, ging aber insoweit darüber hinaus, als auch das Zusammenleben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer Wohngemeinschaft oder von Stiefgeschwistern erfasst wurde. Aus Sicht des Ausschusses überdehnt dies den Begriff des „Schutzbefohlenen“; entsprechende Konstellationen können im Einzelfall unter § 182 Absatz 3 StGB fallen. Der Ausschuss schlägt deshalb eine auf die zu erfassenden Sachverhalte zugeschnittene Formulierung vor, nach der sich strafbar machen soll, wer an einer Person unter 18 Jahren, die leiblicher oder rechtlicher Abkömmling einer Person ist, mit der er (der Täter) in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt. Der Begriff der eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft wird in einer Reihe von Gesetzen verwandt, unter anderem in § 24b Absatz 2 Satz 3 Einkommenssteuergesetz und wird dort im Sinne eines dauerhaften Zusammenlebens mit gemeinsamer Haushaltsführung verstanden (vgl. etwa Seeger in Schmidt, Einkommenssteuergesetz, 33. Auflage, § 24b Rn. 23).

Auf den Begriff des „angenommenen Abkömmlings“ soll dabei verzichtet werden. Mit dem „rechtlichen Abkömmling“ wird nämlich zunächst das adoptierte Kind erfasst, das nach § 1754 Absatz 1 und 2 BGB die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden erlangt. Durch diese Regelung entsteht zugleich ein Verwandtschaftsverhältnis des Angenommenen zu den Eltern und sonstigen Verwandten der Annehmenden. Durch die Formulierung bleibt gleichzeitig ein Kind mit einbezogen, das nicht leibliches, sondern „nur“ rechtliches Kind eines Mannes ist, weil dieser zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war oder die Vaterschaft anerkannt hat, ohne leiblicher Vater des Kindes zu sein. Auch der praktisch zu vernachlässigende Fall des Abweichens von biologischer und rechtlicher Mutterschaft, der – abgesehen von der bereits erfassten Annahme als Kind – nur bei der Eizellspende möglich ist, wird durch die gewählte Formulierung weiterhin berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 8 Buchstabe e (§ 174 Absatz 5 StGB-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 174 Absatz 1 Satz 2 StGB-E.

#### **Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E)**

Der Ausschuss empfiehlt, die in der Anhörung am 13. Oktober 2014 vorgetragene Anregung aufzugreifen und die Tatbegehung zum Zweck der Herstellung von und Besitzverschaffung an kinderpornographischen Schriften zur lückenlosen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU ausdrücklich in den Tatbestand des § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E aufzunehmen. Zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift wird darüber hinaus vorgeschlagen, diese zu untergliedern.

#### **Zu Nummer 14 (§ 184a – 184 e StGB-E)**

##### **Zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E**

Der Ausschuss schlägt vor, in der Definition kinderpornographischer Schriften zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich hervorzuheben, dass es sich dabei um pornographische Schriften handeln muss. In der Sachverständigenanhörung am 13. Oktober 2014 wurde darauf hingewiesen, dass für dieses Erfordernis auch im Rahmen des § 184b StGB ein Anwendungsbereich als Korrektiv verbleibe, etwa bei so genannten Gesamtkunstwerken – beispielsweise bei Büchern oder Filmen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern schildern –, bei denen nur einzelne Textteile oder Szenen sexuelle Handlungen schilderten, was noch nicht dazu führe, dass das gesamte Werk als pornographisch zu qualifizieren sei. Rein redaktionell wird zudem empfohlen, die Wörter „zum Gegenstand hat“ vor die Klammer zu ziehen.

#### **Zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E**

Zur Vereinfachung des nachfolgenden Gesetzestextes soll nach den Worten „eine Person unter vierzehn Jahren“ in Klammern das Wort „Kind“ eingefügt werden, so dass nachfolgend das Wort „Kind“ statt der Wörter „eine Person unter vierzehn Jahren“ benutzt werden kann.

#### **Zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StGB-E**

Zur Begründung wird auf die Begründung zu der Empfehlung des Ausschusses zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB-E verwiesen.

#### **Zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E**

Um sicher zu gehen, dass die Richtlinie 2011/93/EU vollständig umgesetzt wird, schlägt der Ausschuss vor, die Definition kinderpornographischer Schriften in § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E zu ergänzen. Die Definition lehnt sich an die Definitionen von Kinderpornographie in Artikel 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2011/93/EU (jegliche Darstellung der Geschlechtsorgane eines Kindes für primär sexuelle Zwecke) und Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (jede Abbildung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken) an. Maßstab für die Beurteilung, ob die Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes sexuell aufreizender Art ist, ist die Beurteilung eines durchschnittlichen Betrachters.

#### **Zu § 184b Absatz 6 StGB-E**

Der Ausschuss greift insoweit die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 422/14 – Beschluss) auf, die Vorschrift des § 184b Absatz 6 auch auf Straftaten nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E zu beziehen. Dem hatte sich auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E beziehen, werden dann nach § 184b Absatz 6 StGB-E eingezogen.

#### **Zu § 184c Absatz 1 Nummer 1 StGB-E**

Auf die Begründung der Beschlussempfehlung zu § 184b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E wird verwiesen. Ergänzend empfiehlt der Ausschuss, im Hinblick auf die wachsende sexuelle Selbstbestimmung junger Menschen, die auch ein sexuelles Ausprobieren beinhaltet, von der Erweiterung der Definition der kinderpornographischen Schriften in § 184b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E Abstand zu nehmen.

#### **Zu § 184c Absatz 4 StGB-E**

Der Ausschuss schlägt vor, in § 184c Absatz 4 StGB-E (Straffreiheit für Herstellung und Besitz jugendpornographischer Schriften nach § 184c Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 StGB-E, sofern die Schriften mit Einwilligung des abgebildeten Jugendlichen hergestellt worden sind) von dem Erfordernis der Herstellung im Alter von unter 18 Jahren abzusehen. Hierbei kommt es nach Auffassung des Ausschusses insbesondere in Randbereichen zu Wertungswidersprüchen. Hingegen soll ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es sich um Schriften handelt, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch hergestellt worden sind.

#### **Zu Nummer 18 (§ 201a StGB-E)**

Der Ausschuss schlägt vor, § 201a StGB-E neu zu ordnen und übersichtlicher zu gestalten.

#### **Zu § 201a Absatz 1 StGB-E**

§ 201a Absatz 1 StGB-E enthält die Regelungen des bisherigen § 201a Absatz 1 bis 3 StGB sowie eine neue Vorschrift, mit der der Anwendungsbereich des § 201a Absatz 1 und 2 StGB auf Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, erweitert wird.

#### **Zu § 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E**



§ 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E entspricht dem bisherigen § 201a Absatz 1 StGB.

#### **Zu § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E**

Nach § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E soll sich strafbar machen, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Diese Fälle führt die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und SPD zu Nummer 18 auf Seite 46 der Drucksache 18/2601 zwar zutreffend als strafwürdig auf (betrunkene Personen auf dem Heimweg, Opfer einer Gewalttat, die verletzt und blutend am Boden liegen). § 201a Absatz 1 Satz 2 StGB-E in der Fassung der genannten Drucksache erfasst sie insoweit, als die Bildaufnahme geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden. Dies wird man insbesondere dann, wenn die abgebildete Person unverschuldet in die Lage gerät, etwa als Opfer einer Gewalttat, aber nicht annehmen können. Die neue Formulierung des § 201a Absatz 1 Nummer 2 StGB-E soll dies ändern.

#### **Zu § 201a Absatz 1 Nummer 3 StGB-E**

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Erweiterung des Anwendungsbereichs um Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, dem bisherigen § 201a Absatz 2 StGB.

#### **Zu § 201a Absatz 1 Nummer 4 StGB-E**

Die Vorschrift entspricht mit Ausnahme der Erweiterung des Anwendungsbereichs um Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, dem bisherigen § 201a Absatz 3 StGB.

#### **Zu § 201a Absatz 2 StGB-E**

Nach § 201a Absatz 2 StGB-E soll sich strafbar machen, wer eine Bildaufnahme von einer anderen Person, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, unbefugt einer dritten Person zugänglich macht. Dies entspricht § 201a Absatz 2 und 4 StGB-E in der Fassung der Drucksache 18/2601. Der Ausschuss schlägt vor, auf die Strafbarkeit der darüber hinausgehenden Tathandlungen, insbesondere die Herstellung, zu verzichten, da diese von den Sachverständigen in der Anhörung am 13. Oktober 2014 als zu weitgehend erachtet wurden.

#### **Zu § 201a Absatz 3 StGB-E**

Der Ausschuss schlägt vor, sich in Bezug auf Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer anderen Person zum Gegenstand haben, auf die strafwürdigen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Herstellung und kommerziellen Vermarktung solcher Bildaufnahmen von Kindern und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) zu beschränken.

#### **Zu § 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB-E**

Als strafwürdig erachtet der Ausschuss insbesondere die Herstellung und das Anbieten von Bildaufnahmen von Personen unter achtzehn Jahren in der Absicht, sie anschließend einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen. Unter Entgelt ist nach § 11 Nummer 9 StGB jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung zu verstehen. Damit ist auch das Anbieten und Zugänglichmachen im Rahmen eines Tauschsystems von der Strafbarkeit nach § 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB-E umfasst.

### **Zu § 201a Absatz 3 Nummer 2 StGB-E**

Nach § 201a Absatz 3 Nummer 2 StGB-E soll sich strafbar machen, wer Bildaufnahmen, die die Nacktheit von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben, sich oder einem Dritten gegen Entgelt verschafft. Zu dem Verschaffen im Rahmen eines Tauschsystems wird auf die Begründung zu § 201a Absatz 3 Nummer 1 StGB-E verwiesen.

### **Zu § 201a Absatz 4 StGB-E**

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 201 Absatz 2 Satz 3 StGB in § 201a Absatz 5 StGB-E mit dem Erfordernis der Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen eine zu hohe Hürde darstellt und schlägt deshalb eine an § 86 Absatz 3 StGB angelehnte Fassung vor. Damit wird ausdrücklich herausgestellt, dass es einer Abwägung zwischen der in § 201a StGB-E geschützten Privatsphäre und den in § 201a Absatz 4 StGB genannten grundrechtlichen Interessen bedarf. Bezüglich § 201a Absatz 1 Nummer 1 StGB, der unverändert die unbefugte (also rechtswidrige) Herstellung und Übertragung von Bildaufnahmen von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonderes geschützten Raum befindet, umfasst, soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

### **Zu § 201a Absatz 5 StGB-E**

§ 201a Absatz 5 StGB-E entspricht § 201a Absatz 4 StGB.

### **Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)**

#### **Zu Absatz 3 (Änderung der Strafprozessordnung)**

#### **Zu Nummer 4 (§ 374 Absatz 1 Nummer 2a StPO-E)**

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die in Drucksache 18/2601 genannten Erwägungen nicht auf die Fälle des § 201a Absatz 3 StGB-E zutreffen und schlägt deshalb vor, dass nur § 201a Absatz 1 und 2 StGB-E in den Kreis der Privatklagedelikte aufgenommen werden soll.